

Weisung/ Verfahrenshinweis

**Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – (Allein-)Erziehende**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Zumutbarkeit einer Arbeit in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.....	2
3. Betreuung von Erziehenden, Kundenkontaktdichte und Kooperationsplan (KP).....	3
3.1 Erziehende mit Kindern vor Vollendung des 14. Lebensmonats.....	4
3.2 Erziehende mit Kindern nach Vollendung des 14. Lebensmonats.....	4
4. Erziehende mit Schulkindern.....	5

Weisung/ Verfahrenshinweis

Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – (Allein-)Erziehende

1. Ausgangslage

Jedes Kind hat dem Grunde nach vom ersten Lebensjahr an einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung. Dieser kann sowohl durch den Platz in einer Kindertageseinrichtung als auch durch einen Platz in der Kindertagespflege erfüllt werden. Bislang kann in Wuppertal die Kinderbetreuung nicht für alle U3- und Ü3-Kinder sichergestellt werden. Daher muss jeder Einzelfall in Betreuung der Jobcenter Wuppertal AöR (JC) individuell betrachtet werden.

Ist die Kinderbetreuung nicht sichergestellt, handelt es sich um ein Vermittlungshemmnis. Der*Die erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) kann sich auf die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme berufen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II vorliegen. Ist eine Arbeitsaufnahme derzeit nicht zumutbar, ist es wichtig, dass sich die Erziehenden um die Sicherstellung der Kinderbetreuung kümmern. Erziehende sind in aus diesem Grund frühzeitig über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung aufzuklären und bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

2. Zumutbarkeit einer Arbeit in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

§ 2 SGB II regelt, dass nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns der*die eLb und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet sind, alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft. ELb sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Arbeitskraft in dem Umfang einzusetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist; soweit individuell zumutbar, bedeutet dies insbesondere die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit.

Einem*er eLb ist gemäß § 10 SGB II jede Arbeit zumutbar, es sei denn, eine der in § 10 Abs. 1 SGB Nr. 1–5 SGB II genannten Ausnahmen kommt zur Anwendung.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II enthält eine entsprechende Regelung für die Kinderbetreuung:

Die Erziehung des Kindes steht der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme danach nicht entgegen, solange die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes nicht gefährdet.

Kinder im Haushalt sind leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und ggf. Enkelkinder. Ein je nach Alter unterschiedlicher Betreuungsbedarf besteht für Kinder in der Regel bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

In einer Familie mit einem Kind, welches den 14. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, können sich die Partner grundsätzlich die Betreuung des Kindes zeitlich aufteilen, allerdings kann sich nur ein*e Partner*in wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme für den gleichen Zeitraum berufen. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Kindererziehung durch eine Arbeitsaufnahme droht, wenn der*die eLb dies behauptet und keine offensichtlichen Gründe erkennbar sind, die dem entgegen sprechen. Der sachgerechte Gebrauch des Rechts setzt eine Aufklärung über Rechte und Möglichkeiten voraus, wozu auch Hinweise auf lokale Angebote der Kinderbetreuung von Dritten gehören.

Weisung/ Verfahrenshinweis

Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – (Allein-)Erziehende

In sogenannten Paar-Familien sind die Eltern frei darin zu bestimmen, wer die Kinderbetreuung übernimmt und wer sich dem Arbeitsmarkt zu Verfügung stellt. Die Entscheidung ist unabhängig von der Frage, welcher Elternteil Elterngeld bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Auch wenn beide Eltern sich dafür entscheiden, gleichzeitig Elterngeld zu beziehen, kann sich nur ein*e Partner*in auf Unzumutbarkeit wegen Kinderbetreuung berufen.

Bei Kindern, die den 14. Lebensmonat vollendet haben, ist die Arbeitsaufnahme nur dann nicht zumutbar, wenn eine Betreuung des Kindes durch Dritte nicht geleistet werden kann. Die Kinderbetreuung durch Dritte ist gewährleistet, wenn nachweislich Kinderbetreuungsplätze, z. B. in einer Kindertagesstätte (KiTa) oder in der Kindertagespflege, zur Verfügung stehen.

Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung, beispielsweise bei ausgeprägter Impulsivität, bestehen. Entsprechende Nachweise (z. B. ärztliche Bescheinigungen, Bestätigung des Jugendamtes etc.) sind in diesen Fällen vorzulegen.

Der zeitliche Umfang einer zumutbaren Beschäftigung ist von den Betreuungszeiten sowie den Wegezeiten zur Arbeit und Betreuungseinrichtung abhängig. Sofern das Kind bereits die Schule besucht, richtet sich der Umfang einer zumutbaren Arbeit nach den Schulzeiten bzw. einer Nachmittagsbetreuung. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist stets auch die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen, vor allem bei Alleinerziehenden.

Bei Jugendlichen ist in der Regel kein Betreuungsbedarf gegeben, es sei denn, es handelt sich um einen besonderen Betreuungsbedarf, wie z. B. bei Vorliegen einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen.

3. Betreuung von Erziehenden, Kundenkontaktdichte und Kooperationsplan (KP)

Das JC hat sich für eine frühe Aktivierung von Leistungsbeziehenden, die aufgrund von Kinderbetreuung unter den § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II fallen, ausgesprochen. Die frühe Aktivierung soll den Erziehenden die Möglichkeit geben, sich mit Unterstützung des JC mit ihrer beruflichen Situation auseinanderzusetzen, Kinderbetreuung nachhaltig zu regeln und aktiv in die Planung für die Zeit nach der Elternzeit einzusteigen.

Für die Vermittlungsarbeit und den Abbau von Vermittlungshemmnissen – insbesondere im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung – bietet das JC für (Allein-) Erziehende mit Kindern unter 4 Jahren im Zentrum für Erziehende (ZfE) eine besondere Beratung und Unterstützung. Zusätzlich wird ein spezielles Maßnahmeangebot vorgehalten, das auf die Aktivierung dieses Personenkreises abzielt.

Weisung/ Verfahrenshinweis

Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – (Allein-)Erziehende

3.1 Erziehende mit Kindern vor Vollendung des 14. Lebensmonats

Solange das Kind den 14. Lebensmonat noch nicht erreicht hat, ist ein Profiling im Rahmen der Integrationsarbeit verzichtbar, wenn der*die eLb die Kinderbetreuung durch Dritte bzw. einen*e Partner*in nicht sicherstellen kann. In diesen Fällen wird grundsätzlich die Profillage Z – *Zuordnung nicht erforderlich* ausgewählt.

Ist ein Profiling wegen (noch) fehlender Kinderbetreuung entbehrlich, sind trotzdem Gespräche mit den Coaches des ZfE erforderlich, um frühzeitig die Sicherstellung der Kinderbetreuung in die Wege zu leiten. Daher sind erstmals 6 Monate nach der Geburt des Kindes konkrete Schritte für einen (Wieder-) Einstieg zu besprechen.

Neben dem Hinweis auf die Nutzung des Beratungsservice für Kinderbetreuungsangebote der Stadt Wuppertal sollten in diesem Gespräch weitere Handlungsbedarfe geklärt werden. Die eLb sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Folgende Internetseiten sind im Bedarfsfall – möglichst gemeinsam mit den eLb – zu nutzen:

„Geboren in Wuppertal“ <https://www.wuppertal.de/familienbuero>

<https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/index.php>

<https://www.wuppertal.de/vv/produkte/202/Kindertagespflege.php>

Mit den eLb, die sich auf freiwilliger Basis für eine vorzeitige Aktivierung entscheiden, ist in einem KP zu vereinbaren, dass Kontakt mit der Beratungsstelle der Stadt oder alternativ einer Beratungsstelle nach Wahl aufzunehmen ist, um sich über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu informieren. Gleichzeitig ist zu vereinbaren, dass die Erziehenden spätestens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats ihres Kindes nachweisen, dass sie sich um eine Betreuung ab Vollendung des 14. Lebensmonats bemüht haben. Die Betreuung sollte ganztägig erfolgen, um einen möglichst großen zeitlichen Spielraum zur Aufnahme einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit zu erlangen. Für den Fall, dass sich die Erziehenden bereits eigenständig und erfolgreich um einen Kinderbetreuungsplatz bemüht haben, entfällt die Verpflichtung, sich bei der Stadt oder einer anderen Beratungsstelle beraten zu lassen.

Wird bereits vor dem 14. Lebensmonat eine Betreuung durch Dritte wahrgenommen, kann ab diesem Zeitpunkt auf freiwilliger Basis eine frühzeitige Integrationsstrategie festgelegt werden.

3.2 Erziehende mit Kindern nach Vollendung des 14. Lebensmonats

Um eine individuelle Unterstützung des Personenkreises mit Kindern, die den 14. Lebensmonat vollendet haben, bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu gewährleisten und somit den Abbau von Vermittlungshemmnissen zu forcieren, sind Erziehende mit Kindern ab Vollendung des 14. Lebensmonats in den regulären Vermittlungsprozess einzubeziehen.

Ist die Kinderbetreuung noch nicht sichergestellt, ist ein Bemühen des*der eLb um diese als Aufgabe in den KP aufzunehmen. Die Person verbleibt zunächst (max. bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes) im ZfE. Wird ein entsprechender Nachweis (z. B. Anmeldung in einer KiTa, Nachweis über Vorsprache beim Beratungsservice für Kinderbetreuungsangebote der Stadt Wuppertal, Anmeldung

Weisung/ Verfahrenshinweis

**Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – (Allein-)Erziehende**

bei einer Tagespflegeperson etc.) innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. sollte hier ein Monat ausreichend sein) nicht erbracht, kann der*die eLb mit einem Verpflichtungsbescheid nach § 15a SGB II dazu verpflichtet werden. Gleiches gilt, wenn ein tatsächlich zur Verfügung stehender Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen wird (hier sollte von der zuständigen IFK ggf. Rücksprache mit dem städtischen Beratungsservice gehalten werden, um abzuklären, ob und wo geeignete Betreuungsplätze tatsächlich zur Verfügung stehen).

Grundsätzlich ist mit jedem Einzelfall sorgsam umzugehen und die individuelle Situation jedes*jeder Erziehenden zu berücksichtigen.

Werden besondere Umstände vorgetragen, weswegen eine Betreuung (noch) nicht sichergestellt ist, ist dies im Einzelfall durch den*die Erziehenden*e nachzuweisen.

4. Erziehende mit Schulkindern

Für alle Kinder, die im Sommer 2026 oder später eingeschult werden, besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) oder weiterer außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote. Der Betreuungsrahmen deckt in der Regel die Zeit von 08.00 – 16.00 Uhr, sowie eine zeitweise Ferienbetreuung ab.

Daher sind Erziehende mit Kindern bereits vor Eintritt in die Schule dahingehend zu beraten, dass ein entsprechender Platz rechtzeitig (i. d. R. bei Anmeldung zur Schule) beantragt wird. Die rechtzeitige Information und Anmeldung kann im Rahmen eines Kooperationsplans vereinbart werden.

Eine rechtsverbindliche Aufforderung gemäß § 15a SGB II ist in diesen Fällen jedoch nicht möglich, da die Inanspruchnahme eines OGS-Platzes derzeit auch für SGB II-Beziehende mit Kosten verbunden ist, die durch das JC nicht übernommen werden können. Die Erziehenden sind darauf hinzuweisen, dass durch die Stadt Wuppertal einkommensabhängige Elternbeiträge erhoben werden.

Dieser Verfahrenshinweis ist ab dem 01.07.2026 gültig.

Degener, Vorstandsvorsitzende

Mai 2026